



MY YACHTWEEK – Allgemeine Charterbedingungen (AGB) – MY ONE

MY YACHTWEEK SL – Paseo del Borne 14, 07012 Palma de Mallorca

Telefon +34 663 332 964 | E-Mail: office@myyachtweek.com

Registro Mercantil PM-78300 – 2650 – 178 | CIF B57956146

Geschäftsführer: Pierre Schorb

Vertragssprache ist Englisch. Diese deutsche Übersetzung dient der Information; bei Abweichungen gilt die englische Fassung.

I. Vertragsparteien und Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Vercharterer und dem Charterer über die zeitweise Nutzung einer Yacht einschließlich ihrer Ausrüstung und ihres Inventars.

„Vercharterer“ im Sinne dieser AGB ist die MY YACHTWEEK SL als gewerblicher Charterbetreiber.

Diese AGB gelten für Charter der Yacht „MY ONE“. Je nach Buchungsbestätigung beginnt und endet die Charter in Cagliari (Sardinien, Italien) oder in Palma de Mallorca (Balearen, Spanien) („Heimathafen“). Heimathafen und Fahrtgebiet ergeben sich aus der Buchungsbestätigung.

MY ONE wird ausschließlich mit einem vom Vercharterer gestellten Berufsskipper verchartert (Skipper-Charter). Eine Charter ohne Skipper (Bareboat) wird nicht angeboten.

Bei Widersprüchen haben die Buchungsbestätigung und der Chartervertrag Vorrang vor diesen AGB.

Der Vercharterer kann die Yacht entweder als rechtlicher Eigentümer oder als bevollmächtigter Chartermanger im Namen des rechtlichen Eigentümers der Yacht betreiben.

Mit der Buchungsbestätigung und der Zahlung der Anzahlung erkennt der Charterer diese Bedingungen an und akzeptiert sie.

Makler oder Agenturen handeln ausschließlich im Namen und Auftrag des Vercharterers und übernehmen aus diesem Vertrag keine persönliche Haftung.

II. Charterpreis und Leistungsumfang

Der Charterpreis umfasst die Nutzung der Yacht während des vereinbarten Charterzeitraums, die gesamte im Inventar aufgeführte Ausrüstung sowie die gesetzliche Haftpflicht- und die Kaskoversicherung.

Enthalten sind: normale Abnutzung, Wartung und die Bereitstellung im Heimathafen.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich zugunsten des Vercharterers und begrenzt, ersetzt oder mindert nicht die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Charterers nach Abschnitt VII dieser AGB.

Nicht enthalten sind:

- Kraftstoff, Endreinigung,
- Liege- und Hafengebühren außerhalb des Heimathafens,
- Gebühren für Nationalparks, Brücken, Schleusen oder Zoll,
- der Skipper (siehe unten) sowie optionale Extras wie Hostess oder Verpflegung.

Alle zusätzlichen Leistungen müssen gesondert vereinbart und in der Buchungsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

Der Skipper ist nicht im Charterpreis enthalten. Er ist für jede Charter verpflichtend und wird gesondert berechnet. Der Preis dafür wird vor der Buchung angegeben und ist im Gesamtpreis der Buchungsbestätigung enthalten.

Steuern und Mehrwertsteuer:

Charterleistungen unterliegen der Mehrwertsteuer des Landes, in dem die Yacht zur Verfügung gestellt wird (Italien oder Spanien), nach dem jeweils geltenden nationalen und EU-Steuerrecht.

Alle Preise sind Endpreise einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

III. Zahlungen

Mit Unterzeichnung des Vertrags wird die angegebene Anzahlung fällig.

Die Restzahlung muss bis zum vereinbarten Termin vor Charterbeginn eingegangen sein.

Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, ist der Vercharterer nach einer Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Yacht anderweitig zu verchartern. In diesem Fall gelten die Stornobedingungen nach Abschnitt IX.

Ist die Restzahlung nicht spätestens vier (4) Wochen vor Charterbeginn auf dem Konto des Vercharterers eingegangen, befindet sich der Charterer in Verzug. Der Vercharterer ist dann nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Yacht anderweitig zu verchartern. Es gelten die Stornobedingungen nach Abschnitt IX.

IV. Übergabe der Yacht

Der Vercharterer stellt die Yacht zum vereinbarten Zeitpunkt mit Skipper in see- und betriebsbereitem Zustand, mit vollen Kraftstofftanks und vollständiger Ausrüstung bereit.

Zu Beginn gibt der Skipper eine Sicherheitseinweisung; es wird ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt.

Geringfügige Abweichungen oder Mängel, die die Nutzbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Charterer nicht, die Übernahme zu verweigern.

Ist die Yacht nicht einsatzbereit, kann der Vercharterer innerhalb von 24 Stunden eine gleichwertige Ersatzyacht stellen. Ist dies nicht möglich, hat der Charterer Anspruch auf anteilige Erstattung des Charterpreises oder auf Rücktritt vom Vertrag.

V. Rückgabe der Yacht

Die Charter endet am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit. Die Rückfahrt plant der Skipper. Verzögert sich die Rückkehr aus Gründen, die der Charterer nicht zu vertreten hat, etwa wegen des Wetters, entstehen dem Charterer dadurch keine Mehrkosten.

Bei der Rückgabe wird ein gemeinsames Rückgabeprotokoll erstellt, in dem Schäden oder fehlende Gegenstände festgehalten werden.

VI. Rolle des Skippers und Pflichten des Charterers

Der vom Vercharterer gestellte Berufsskipper führt die Yacht. Er ist nach dem Seerecht des Fahrtgebiets für die nautische Führung, die Navigation und die Sicherheit der Yacht verantwortlich und hat in allen nautischen und sicherheitsrelevanten Fragen das letzte Wort. Anweisungen des Charterers oder der Gäste, die guter Seemannschaft, Sicherheitsvorschriften, Wetterbedingungen oder gesetzlichen Anforderungen widersprechen, muss der Skipper ablehnen.

Der Charterer und die Gäste müssen den Anweisungen des Skippers folgen.

Der Charterer und die Gäste müssen die Yacht und ihre Ausrüstung sorgfältig behandeln.

Schäden, Verluste oder außergewöhnliche Vorfälle sind dem Skipper unverzüglich zu melden.

Die Yacht darf nur für private Freizeitfahrten genutzt werden.

Die höchstzulässige Zahl der Personen an Bord einschließlich Skipper und Crew beträgt jederzeit zwölf (12), unabhängig davon, ob die Yacht fährt, vor Anker liegt oder festgemacht ist. Diese Grenze beruht auf den amtlichen Registrierungs-, Sicherheits- und Zulassungsdocumenten der Yacht und darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Jede Überschreitung ist eine wesentliche Vertragsverletzung, führt zum sofortigen Verlust des Versicherungsschutzes und macht den Charterer, wenn er die Überschreitung veranlasst hat, für alle daraus entstehenden Schäden, Kosten, Bußgelder und Folgen voll haftbar.

Der Charterer und die Gäste beachten die an Bord geltenden Regeln, insbesondere zum Umweltschutz, zur Abfallentsorgung und in Meeresschutzgebieten (z. B. Aree Marine Protette in Italien, Meeresreservate und Seegraswiesen (Posidonia) auf den Balearen).

Bußgelder, Strafen, Verwaltungsgebühren, Schäden oder Kosten, die Behörden oder Dritte wegen eines Verhaltens des Charterers oder der Gäste während des Charterzeitraums verhängen bzw. geltend machen, trägt der Charterer. Beruhen sie auf der Führung der Yacht durch den Skipper, trägt sie der Vercharterer.

Der Vercharterer ist berechtigt, solche Beträge mit der Kautions zu verrechnen oder gesondert in Rechnung zu stellen.

VII. Haftung des Charterers

Der Charterer haftet für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln seiner selbst oder anderer Personen an Bord verursacht werden, die unter seiner Verantwortung handeln.

Der Charterer haftet nicht für Schäden, die auf nautischen Entscheidungen des Skippers beruhen, es sei denn, er hat entgegen dem fachlichen Rat des Skippers ausdrücklich auf einer bestimmten Handlung bestanden.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Charterers auf die Höhe der Kautions begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die Gäste an Bord verursachen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz und nicht für Fälle, in denen sich der Charterer über das fachliche Urteil des Skippers hinweggesetzt hat.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Charterer unbeschränkt – auch über die Kautions oder den Charterpreis hinaus.

Der Charterer haftet insbesondere für:

- alle Sach- und Vermögensschäden,
- Reparatur- und Bergungskosten,
- Nutzungsausfall und entgangene Folgecharter,
- mögliche Regressansprüche von Versicherern oder Dritten (z. B. Marinabetreibern, Behörden).

Macht ein vom Charterer oder seinen Gästen verursachter Schaden die Yacht für Folgecharter oder die laufende Saison unbrauchbar, haftet der Charterer für den daraus entstehenden Nutzungsausfall und alle Folgekosten in voller Höhe.

Die Haftung des Charterers kann den aktuellen Marktwert der Yacht übersteigen.

VIII. Sturm, Wetterereignisse und höhere Gewalt

Sturmschäden gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie trotz ordnungsgemäßer Navigation und Beachtung amtlicher Wetterwarnungen unvermeidbar waren.

Ob bei Wetterwarnungen ausgelaufen oder Schutz gesucht wird, entscheidet der Skipper. Wetterbedingte Änderungen der Route oder Hafentage begründen keinen Anspruch auf Erstattung.

Dieser Abschnitt VIII gilt ausschließlich für Ereignisse während des Charterzeitraums. Fälle höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung außerhalb des Charterzeitraums betreffen, regelt Abschnitt XV.

IX. Rücktritt durch den Charterer

Da die Charter eine Freizeitdienstleistung für einen bestimmten Termin bzw. Zeitraum ist, besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht; es gelten die Stornobedingungen dieses Abschnitts IX.

Tritt der Charterer vom Vertrag zurück, fallen folgende Stornogebühren an:

- 60 Tage oder mehr vor Charterbeginn: 10 % des Charterpreises

- 59 bis 31 Tage vor Charterbeginn: 50 % des Charterpreises
- 30 Tage oder weniger vor Charterbeginn / Nichterscheinen: 100 % des Charterpreises

Maßgeblich ist der Tag, an dem die Rücktrittserklärung beim Vercharterer eingeht.

Der Vercharterer bemüht sich in angemessenem Umfang, die Yacht für den stornierten Zeitraum anderweitig zu verchartern. Gelingt dies, wird der Erlös abzüglich der Kosten der Weitervercharterung auf die Stornogebühr angerechnet und ein bereits gezahlter Mehrbetrag erstattet. Eine Mindestgebühr von 10 % des Charterpreises bleibt in jedem Fall fällig.

Dem Charterer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Ein Ersatzcharterer kann vorgeschlagen werden (vorbehaltlich der Zustimmung des Vercharterers).

Der Abschluss einer Reise- bzw. Charterrücktrittsversicherung bei Buchung wird empfohlen.

X. Kautio

Die Kautio sichert alle Ansprüche des Vercharterers aus diesem Vertrag, einschließlich Schäden, Verlusten, Vertragsverletzungen, Bußgeldern oder Nutzungsausfall infolge schuldhafter Beschädigung.

Einzelheiten zur Versicherung (Haftpflcht, Kasko, Selbstbehalt, Ausschlüsse) regelt Abschnitt XI (Versicherung).

Die Kautio beträgt 2.000 EUR.

1. Charterer mit Wohnsitz in der Europäischen Union

Die Kautio kann geleistet werden

- per Kreditkarte (Vorautorisierung oder Belastung) oder
- per Banküberweisung spätestens sieben (7) Werktage vor Charterbeginn.

Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto des Vercharterers. Bank- oder Überweisungsgebühren trägt der Charterer; Zahlungen müssen für den Empfänger gebührenfrei erfolgen.

2. Charterer mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union

Die Kautio ist ausschließlich per Banküberweisung spätestens sieben (7) Kalendertage vor Charterbeginn zu leisten.

Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto des Vercharterers. Bank- oder Überweisungsgebühren trägt der Charterer; Zahlungen müssen für den Empfänger gebührenfrei erfolgen. Bar- oder Kreditkartenzahlungen werden in diesen Fällen nicht angenommen.

3. Fälligkeit und Voraussetzung der Übergabe

Bei Überweisung muss der volle Betrag spätestens beim Check-in auf dem Konto des Vercharterers eingegangen sein.

Eine Zahlungsbestätigung allein gilt nicht als Zahlungseingang.

Bis zum vollständigen Zahlungseingang kann die Yacht nicht übergeben werden; der Check-in verschiebt sich entsprechend.

Zahlungsverzögerungen, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, berechtigen den Charterer nicht zu Schadensersatz, Entschädigung oder Erstattung von Reisekosten oder entgangener Urlaubsfreude.

4. Verwendung und Rückzahlung

Der Vercharterer kann die Kautio zur Deckung offener Forderungen, Schäden oder Vertragsverletzungen verwenden.

Bei Kreditkartenzahlung (Charterer aus der EU) kann der Vercharterer eine Vorautorisierung im Schadensfall ganz oder teilweise belasten.

Nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Begleichung aller Forderungen wird die Kautio bzw. der verbleibende Betrag innerhalb von 14 Tagen erstattet.

Die Rückzahlung der Kautio erfolgt auf Kosten des Charterers; Bank-, Überweisungs- oder Wechselkursgebühren (insbesondere außerhalb des SEPA-Raums) werden abgezogen.

Erstattungen erfolgen nur auf ein im Vertrag angegebenes Konto, das auf den Namen des Charterers lautet.
Zinsen werden nicht gezahlt.

XI. Versicherung

Die Yacht ist haftpflicht- und kaskoversichert.

Der Selbstbehalt der Kaskoversicherung richtet sich nach der Versicherungspolice und kann höher als die Kautions sein.

Ausschlüsse: Grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Alkohol oder Drogen sowie Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen sind nicht versichert.

Persönliche Gegenstände des Charterers sind nicht versichert.

Der Vercharterer kann für Folgecharter eine Nutzungsausfallversicherung abschließen; diese mindert die Haftung des Charterers nicht.

Die geltenden Versicherungsbedingungen können vor Charterbeginn auf Anfrage eingesehen werden.

XII. Reparaturen und technische Mängel

Technische Probleme während der Charter behebt der Skipper oder der Vercharterer.

Ist die Yacht aufgrund technischer Mängel, die der Charterer nicht verursacht hat, länger als 24 Stunden nicht nutzbar, wird der Charterpreis anteilig erstattet.

XIII. Unfälle und Schadensfälle

Bei Unfällen, Feuer, Diebstahl oder anderen Vorfällen informieren der Charterer und die Gäste unverzüglich den Skipper und unterstützen ihn bei der Aufnahme des Schadens. Der Skipper informiert den Vercharterer und die Behörden.

XIV. Rücktritt durch den Vercharterer

Der Vercharterer kann die Charter vor Beginn absagen, wenn

- die vereinbarten Beträge nicht rechtzeitig vollständig auf seinem Konto eingehen;
- die Durchführung der Charter für den Vercharterer wegen höherer Gewalt, Sicherheitsrisiken, technischer Mängel, behördlicher Anordnungen, notwendiger Werft- oder Wartungsarbeiten oder aus anderen Gründen (z. B. infolge eines Unfalls, eines Schadens oder einer betrieblichen Verlegung der Yacht in ein anderes Fahrtgebiet) unmöglich oder unzumutbar ist.

Im ersten Fall (Zahlungsverzug) kann der Vercharterer zurücktreten und die Yacht anderweitig verchartern. Bereits gezahlte Beträge können nach den Stornobedingungen (Abschnitt IX der AGB und Abschnitt VI des Chartervertrags) einbehalten werden. Erlöse aus einer Ersatzvercharterung werden schadensmindernd angerechnet.

Kann die Charter aus betrieblichen, technischen oder organisatorischen Gründen – insbesondere wegen Schäden, Reparaturen, Unfall, Werftaufenthalt oder einer betrieblichen Verlegung der Yacht – nicht im vereinbarten Zeitraum oder Fahrtgebiet stattfinden, werden alle an den Vercharterer gezahlten Beträge vollständig erstattet, abzüglich einer bereits fälligen und endgültig an den Makler bzw. die Agentur gezahlten Provision. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlungen direkt vom Charterer oder über einen Makler bzw. eine Agentur geleistet wurden.

Der Charterer erkennt an, dass Makler- oder Agenturprovisionen eigenständige Ansprüche Dritter sind und vom Vercharterer unter keinen Umständen erstattet werden.

In allen vorgenannten Fällen kann der Vercharterer zurücktreten. Der Vercharterer haftet auf Schadensersatz nur, wenn der Rücktritt auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vercharterers beruht. Die Haftung für entgangene Urlaubsfreude sowie für mittelbare oder reine Folgeschäden des Charterers (wie Reise-, Flug- und

Hotelkosten) ist ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden und zwingende gesetzliche Verbraucherrechte bleiben unberührt.

XV. Höhere Gewalt

In Fällen wie Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien oder behördlichen Schließungen haften weder der Vercharterer noch der Charterer. Bereits gezahlte Beträge können nach Wahl des Charterers auf Ersatztermine angerechnet oder anteilig erstattet werden.

Ansprüche auf Schadensersatz, Erstattung von Nebenkosten oder entgangene Urlaubsfreude sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen.

XVI. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß der DSGVO (EU 2016/679) verarbeitet.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, außer an Behörden, Versicherer oder Dienstleister, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Verantwortlicher: MY YACHTWEEK SL, Paseo del Borne 14, 07012 Palma de Mallorca, Spanien.

XVII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Charter, die in Italien beginnen, gilt das Recht der Italienischen Republik; für Charter, die in Spanien beginnen, gilt das Recht des Königreichs Spanien.

Vorbehaltlich zwingender Verbraucherschutzvorschriften des anwendbaren EU-Rechts ist Gerichtsstand Palma de Mallorca, Spanien.

Diese Klausel schränkt das Recht des Charterers nicht ein, gegebenenfalls nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia) vor den Gerichten seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu klagen.

XVIII. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Textform (z. B. E-Mail); dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Vertragssprache ist Englisch; bei Übersetzungen ist die englische Fassung maßgeblich.

Mit Unterzeichnung des Chartervertrags erkennt der Charterer diese Allgemeinen Charterbedingungen als verbindlich an.

Stand: Oktober 2026 – MY YACHTWEEK SL – Palma de Mallorca